

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Streibl (Freie Wähler)
vom 09.03.2015

Wie kann erreicht werden, dass bei der derzeit laufenden Feinabstimmung hinsichtlich von FFH-Flächen im Gemeindegebiet Jachenau (Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie in weiteren Gemeinden des Landkreises und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen verhindert wird, dass durch die Festlegung von entsprechenden FFH-Flächen Gebiete berührt werden, die für Infrastrukturprojekte (z.B. Radweg Jachenau-Lenggries) bzw. für mögliche Hochwasserschutzprojekte, Ausgleichsflächen, Wegebau und Wasserschutzgebiete als beplanbare Flächen auch künftig benötigt werden und eine FFH-Ausweisung für entsprechende Projekte in Zukunft nicht hinderlich ist ?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei dem o.g. derzeit laufenden Ordnungsverfahren handelt es sich um die nach der FFH-Richtlinie notwendige rechtsverbindliche Umsetzung der von der Staatsregierung bereits beschlossenen und vor mehr als zehn Jahren durchgeführten Gebietsmeldung.

Gegenstand des Verfahrens ist die Festlegung der Abgrenzung der FFH-Gebiete. Diese wurden vom Maßstab 1:25.000 der Gebietsmeldung auf den parzellenscharfen Maßstab 1:5.000 übertragen.

Für die genannten Infrastruktur- und weiteren Projekte ergibt sich daher durch das derzeit laufende Verfahren im Grundsatz keine neue rechtliche Situation, da das FFH-Recht schon nach bisherigem Recht bei den gemeldeten Gebieten zur Anwendung kommt.

Sofern in FFH-Gebieten Vorhaben wie genannt durchgeführt werden sollen, sind - wie bisher - die Verfahrensschritte nach § 34 BNatSchG zu beachten (Prüfung des Vorhabens für Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen) und ggf. Ausnahmen möglich. Ausgleichsflächen können und sollen sogar vorrangig in FFH-Gebieten positioniert werden, sofern es sich um Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.